

Beschlußempfehlung und Bericht **des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 14/980 –

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der außergerichtlichen Streitbeilegung

A. Problem

Trotz verschiedener gesetzlicher Entlastungsmaßnahmen ist die Arbeitsbelastung der erstinstanzlichen Gerichte in den letzten Jahren weiter gestiegen.

B. Lösung

Eine Entlastung soll durch die Förderung außergerichtlicher Instrumente geschaffen werden. Durch den vom Rechtsausschuß beschlossenen Gesetzentwurf soll eine Öffnungsklausel in das Gesetz betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung (EGZPO) aufgenommen werden, die es den Landesgesetzgebern ermöglicht, obligatorische Schlichtungsverfahren in dafür geeigneten Bereichen einzuführen.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Einführung des obligatorischen Schlichtungsverfahrens wird zu einer nicht näher bezifferbaren Kostenentlastung bei der Justiz führen. Dem stehen zusätzliche Kosten für das Schlichtungsverfahren gegenüber. Im übrigen wird auf die Kostendarstellung im Vorblatt der Drucksache 14/980 verwiesen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf – Drucksache 14/980 – mit folgenden Maßgaben,
im übrigen unverändert anzunehmen:

1. In Artikel 1 wird nach § 15a Abs. 5 folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Gütestellen im Sinne dieser Bestimmung können auch durch Landesrecht anerkannt werden. Die vor diesen Gütestellen geschlossenen Vergleiche gelten als Vergleiche im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozeßordnung.“

2. Artikel 4 wird wie folgt gefaßt:

„Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.“

Bonn, den 29. Juni 1999

Der Rechtsausschuß

Dr. Rupert Scholz
Vorsitzender

Alfred Hartenbach
Berichterstatter

Dr. Wolfgang Freiherr v. Stetten
Berichterstatter

Rainer Funke
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Alfred Hartenbach, Dr. Wolfgang Freiherr v. Stetten und Rainer Funke

I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf der Drucksache 14/980 in seiner 45. Sitzung vom 17. Juni 1999 in erster Lesung beraten und dem Rechtsausschuß zur weiteren Beratung überwiesen.

Der Rechtsausschuß hat die Vorlage in seiner 22. Sitzung vom 29. Juni 1999 beraten und den Gesetzentwurf mit den sich aus der Beschlußempfehlung ergebenden Änderungen einstimmig zur Annahme empfohlen.

II. Zur Begründung der Beschlußempfehlung

1. Allgemeines

Der Gesetzentwurf wurde von den Vertretern der Fraktionen einhellig begrüßt. Seitens der Fraktion der SPD wurde betont, daß damit einem Anliegen der Länder Rechnung getragen werde. Daher solle den Ländern bei der Ausgestaltung des Verfahrens freie Hand gelassen werden. Die Fraktion der CDU/CSU befürwortete den Entwurf, bemängelte aber, daß dieser nicht in eine umfassende Regelung zur Vereinfachung des zivilgerichtlichen Verfahrens eingebettet sei. Die Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN erklärte, der Entwurf eröffne eine Chance zur Beförderung des Rechtsfriedens. Der Fraktion der F.D.P. erschien vor dem Hintergrund voraussichtlich unterschiedlicher Verfahrensgestaltungen in den Ländern eine Überprüfung der Länderermächtigung auf der Grundlage konkreter Erfahrungen erforderlich. Sie bezweifelte angesichts der Kosten des Schlichtungsverfahrens, daß es zu einer Entlastung der Länderfinanzen kommen werde. Die Fraktion der PDS begrüßte die Erweiterung der Möglichkeiten zu einer außergerichtlichen Konfliktlösung.

2. Zu den einzelnen Vorschriften

Im folgenden werden lediglich die im Rechtsausschuß beratenen Einzelaspekte und die beschlossenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Im übrigen wird auf die jeweilige Begründung in der Drucksache 14/980, S. 5 ff., verwiesen.

Zu Artikel 1 (§ 15a des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung)

Zu Absatz 5

Klargestellt wurde, daß durch die Vorschrift den Ländern auch die nähere Regelung des Inhalts der Bescheinigung über den erfolglosen Einigungsversuch nach Absatz 1 Satz 2 vorbehalten bleibt.

Zu Absatz 6

Die Anfügung des Absatzes 6 stellt sicher, daß

- a) die Länder Gütestellen auch durch Landesrecht anerkennen können und
- b) Vergleiche, die vor durch Landesrecht anerkannten Gütestellen geschlossen werden, ebenfalls Vollstreckungstitel im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozeßordnung sind.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Das Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Januar 2000 gibt den Ländern ausreichend Zeit zur Vorbereitung des obligatorischen Güteverfahrens.

Bonn, den 29. Juni 1999

Alfred Hartenbach
Berichterstatter

Dr. Wolfgang Freiherr v. Stetten
Berichterstatter

Rainer Funke
Berichterstatter

